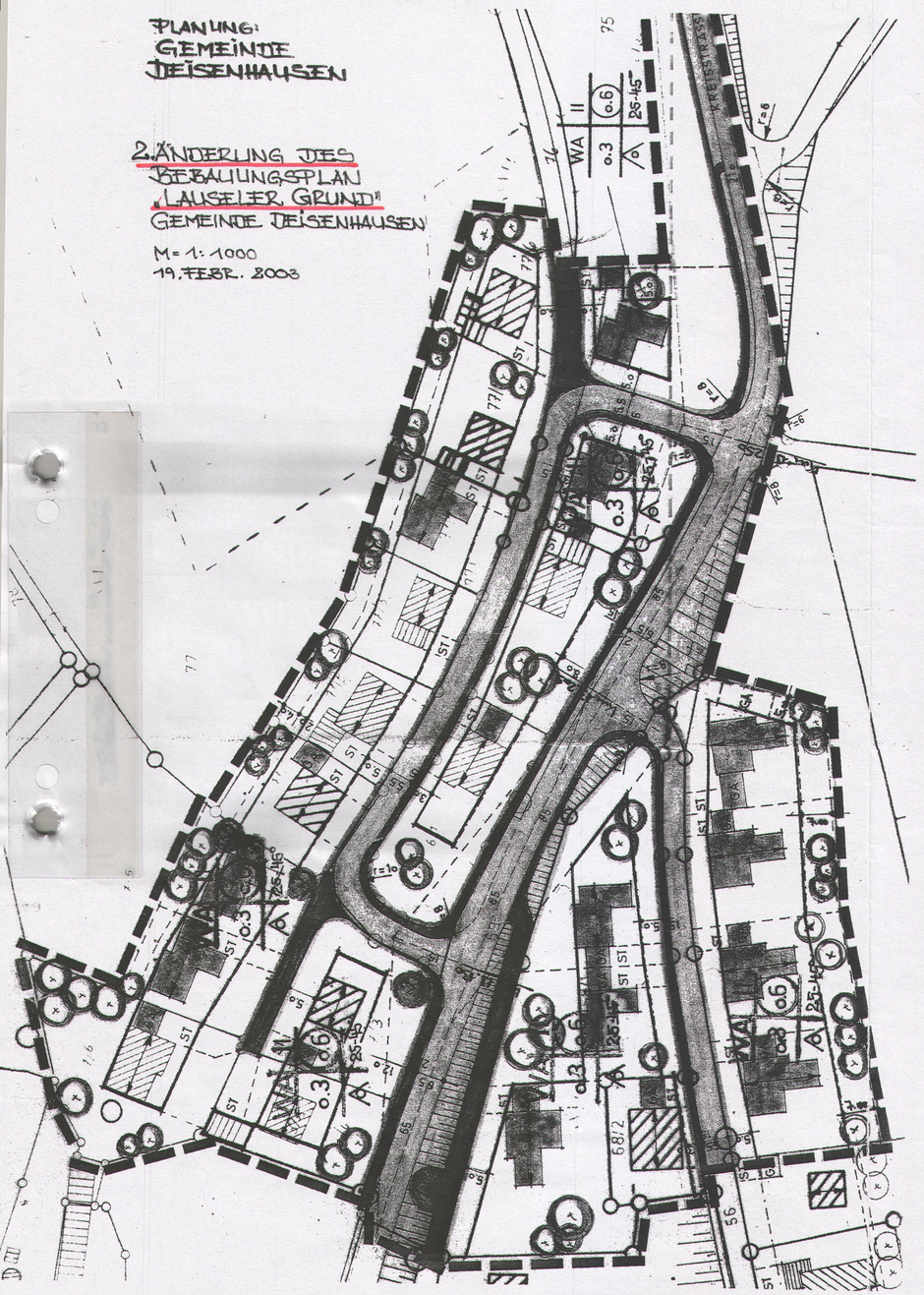

2. Änderung des Bebauungsplanes „Lauseler Grund"

(in der Fassung vom 19.02.2003 - Planer Gemeinde Deisenhausen)

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die vorstehende Satzung wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 (Gestaltung der Gebäude) erhält folgende Fassung:

5.1 An Dachformen sind nur Satteldächer zugelassen. Dachneigung 25° – 45°. Als Dachdeckungsmaterialien sind Dachziegel in naturroten Farbtönen zu verwenden.

5.1.11 Die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

5.1.12 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig. Gemessen wird von der Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren.

5.1.13 Der Dachüberstand wird an Ortgang und Traufe auf max. 0,50 m begrenzt.

5.1.14 Dachgauben sind als max. 1,50 m breite Einzelgauben zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf ¼ der Trauflänge nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche der Gauben wird je Gebäudeseite auf 6 m² begrenzt.

5.2 Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen

5.3 Diesem Absatz wird folgender Satz angefügt: Außerhalb von Baugrenzen sind Garagen nur in dafür eigens festgesetzten Flächen zulässig.

5.4 Dieser Absatz bleibt unverändert

5.5 Dieser Absatz bleibt unverändert.

5.6 Dieser Absatz bleibt unverändert

§ 2

§ 6.3 wird wie folgt gefasst:

Am nördlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches ist zur Eingrünung des neugebildeten Ortsrandes ein Streifen von ca. 4,0 – 5,0 m Tiefe mit bodenständigem Gehölz zu bepflanzen. Der Baumanteil sollte ca. 20% betragen. Auf die Ortsrandeingrünung der südlichen Baugrundstücke, wird auf Grund des direkten Anschlusses an das Baugebiet „Am Lauseler Grund II" verzichtet. Als Ersatz sind auf diesen Grundstücken jeweils mindestens drei Obstbäume (Hochstamm) anzupflanzen.

§ 3

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

GA Umgrenzung von Flächen für Garagen.

§ 4

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lauseler Grund".

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2003 samt Begründung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 3 Absatz 3 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 18. März 2003 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 09. April 2003 gegeben.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2003 samt Begründung wurde dem Landratsamt Günzburg als einzig berührtem Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 3 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 18. März 2003 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.04.2003 gegeben.

Die Gemeinde Deisenhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.2003 als Satzung beschlossen.

Deisenhausen, den 10.04.2003

.....
1. Bürgermeister

Ausgefertigt: Deisenhausen, den 10.04.2003

.....
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 11.04.2003 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Deisenhausen, den 11.04.2003

.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam in Kraft getreten.

Deisenhausen, den 11.04.2003

.....
1. Bürgermeister